

Satzung des Fördervereins Kirchhundemer Grundschule Am Kreuzberg

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kirchhundemer Grundschule Am Kreuzberg“. Der Sitz des Vereins ist Kirchhundem.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

Er dient der Förderung der Volksbildung durch

1. Beschaffung von besserem Lern- und Lernmaterial
2. Schulraum- und Schulhofgestaltung
3. Elternbildung
4. Förderung der Schülerbücherei

Der Verein ist unpolitisch und darf sich nicht politisch betätigen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung der Schule.

§ 4

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen ab dem 18. Lebensjahr werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Aufnahme der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und nicht an den Schulbesuch des Kindes gebunden.

Der jederzeit mögliche Austritt aus dem Verein hat durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen. Eingezahlte Beträge werden nicht erstattet.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austritterklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Über den festgesetzten Mindestbeitrag hinaus können Spenden und Zuwendungen verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand sowie der Beirat. Die an der Schule unterrichtenden Lehrer können beratend tätig werden.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

1. Zur alljährlich stattfindenden Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung in Textform eingeladen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Außerdem sollen Zeitpunkt und Ort der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse (zum Beispiel: Westfalenpost, Rundschau, Sauerlandkurier, Lokalplus) und durch Elternbrief in der Schule mitgeteilt werden.
Die Jahreshauptversammlung hat spätestens bis zum 01.04. des Folgejahres stattzufinden
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Wahl und die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Beirates sowie über Satzungsänderungen.
3. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
4. Die Versammlungsleitung liegt mit Ausnahme der eigenen Wahl in den Händen des 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters.
5. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen und von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Mitglieder.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur von den Mitgliedern persönlich ausgeübt werden.
8. Beschlüsse werden, soweit im Gesetz und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

§ 12

Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13

Beirat

Neben dem geschäftsführenden Vorstand wird auch ein Beirat gewählt, der mindestens aus 3, höchstens aus 5 Personen bestehen soll. Aufgabe des Beirates ist die Unterstützung der Aufgaben des Vorstandes.

Die Beiratsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wobei auch hier die Ladung den Mitgliedern mindestens einen Monat vorher zugehen muss.

Im Falle der Auflösung und des Wegfalls des bisherigen Zweckes des Vereins fällt das Vereinsvermögen der kath. Grundschule St. Christophorus in Kirchhundem zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Kirchhundem, 11.03.2020